

Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.
gegründet: 1884



Satzung

Satzung

des Verbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszeichen

Der Zusammenschluss der örtlichen Geflügelzuchtvereine und Kleintierzuchtvereine des Freistaates Bayern führt den Namen „Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.“ (abgekürzt – VBR). Der VBR hat seinen Sitz in München und ist in das amtsgerichtliche Vereinsregister eingetragen. Er unterstellt sich dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie des Landesverbandes Bayerischer Kleintierzüchter e.V.

Das Verbandszeichen ist rund, darin steht auf weiß-blauen Hintergrund eine gelbe Bayerische Kropftaube und der Kopf eines Augsburger Hahnes.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck und Ziele des Verbandes sind

1. die Erhaltung und Förderung der deutschen Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut, auf ideeller Grundlage;
2. die Förderung des Tier- und Naturschutzes als wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz;
3. die Bekämpfung von Tierseuchen;
4. die besondere Förderung alter gefährdeter Lokalrassen als wichtiger Beitrag zur Heimatpflege;
5. die allgemeine Beratung und Aufklärung auf allen Gebieten der Geflügelzucht und Geflügelhaltung über alle Medien in den angeschlossenen Vereinen und darüber hinaus auch der sonstigen nicht gewerblich betriebenen Zuchten und Tierhaltungen;
6. die Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch Förderung von Ausstellungen, Schulungen und Lehrfahrten;
7. die qualitativen Verbesserungen der Rassegeflügelzuchtbestände durch Erforschung und Entwicklung der Rassen im Rahmen der Musterbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheit, Lebendigkeit und artgemäßer Nutzleistung nach den Bestimmungen des Zuchtbuches Bayern;
8. die einheitliche Kennzeichnung der Tiere mit dem anerkannten Zuchtring des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.;
9. die Vertretung der Anliegen der Rassegeflügelzüchter gegenüber von Behörden und sonstigen Stellen innerhalb des Verbandsgebietes;
10. die Förderung und Unterstützung der mit Sonderaufgaben befassten Untergliederungen des VBR; Abteilung Preisrichter, Zuchtbuch, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verband ist unpolitisch und lehnt jede politische Tätigkeit in seinen Reihen ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Aus diesem Grund dürfen etwaige Gewinne nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter sofort an.

§ 4 Mitglieder

Unmittelbare Mitglieder des VBR sind:

- a) die Bezirksverbände
- b) die Preisrichtervereinigung
- c) die Leistungsgruppe (Zuchtbuch Bayern)
- d) die Landesjugendgruppe
- e) die Gruppe für Öffentlichkeitsarbeit

zu a) Die Bezirksverbände (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben) bilden den Zusammenschluss der in räumlich begrenzten Gebieten (Regierungsbezirke) bestehenden Geflügel- und Kleintierzuchtvereine mit Sparte Rassegeflügelzucht. Die Abgrenzung erfolgt durch den VBR nach Anhörung der in Betracht kommenden Ortsvereine und Bezirksverbände. Der Übertritt eines Vereines in einen anderen Bezirksverband ist nur mit Genehmigung des Landesverbandsausschusses möglich. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Vertreter (Mitgliederversammlung) zulässig, die durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

zu b) Die Preisrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der Rassegeflügelpreisrichter innerhalb des Verbandsgebietes.

zu c) Die Leistungsgruppe ist der Zusammenschluss der dem Zuchtbuch Bayern angehörenden Züchter.

zu d) Die Landesjugendgruppe ist der Zusammenschluss der Jugendgruppen. Mitglieder können Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird, sein. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und gibt sich eine eigene Jugendsatzung. Die Jugendsatzung darf nicht gegen die Satzung des VBR und des BDRG verstoßen. Der Vorstand (§ 19) ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

zu e) Der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit.

Mittelbare Mitglieder des VBR sind:

- a) die den Bezirksverbänden angeschlossenen Kreisverbände und deren Ortsvereine
- b) alle einem örtlichen Verein angehörenden natürlichen und juristischen Personen.

Alle dem VBR angeschlossenen mittelbaren Mitglieder und die Untergliederungen geben sich ihre Satzungen selbst, doch darf diese nicht im Widerspruch zu den Satzungen des VBR und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) stehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Vereine in den Verband ist schriftlich über den zuständigen Kreis- und Bezirksverband beim Vorstand (§19) zu beantragen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag

ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Landesverbandsausschusssitzung zu. Der Landesverbandsausschuss entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 4 Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheides beim Vorstand (§19) einzureichen. Die Zustellung gilt 2 Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als bewirkt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b) Auflösung eines unter 4 a – 4 e genannten Verbandes
- c) Ausschließung
- d) Streichung aus der Mitgliederliste

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat das Erlöschen aller Rechte des Mitgliedes zur Folge.

§ 7 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§ 19) erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu diesem Zeitpunkt möglich. Der ausscheidende Verein bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung eines Mietgliedsverbandes (§ 4) bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 9 Ausschließung

Ein Mitglied (§ 4) kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz Mahnung des Vorstandes den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Aufforderung muss durch Postzustellungsauftrag erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist;
- b) es den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes (§ 19) kann jedoch nur durch Beschluss des Landesverbands-Ausschusses ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter der bekannten Anschrift und unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels Postzustellungsauftrag bekannt zu geben.

§ 10 Berufung

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung zur nächsten Landesverbands-Ausschusssitzung, soweit der Landesverbands-Ausschuss über den Ausschluss zu entscheiden hat, zur nächsten Delegiertenversammlung, zulässig.

Die Berufung ist schriftlich binnen 4 Wochen ab Zustellung (§ 5 Abs. 2) beim Vorstand einzureichen. Der Landesverbands-Ausschuss bzw. die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

§ 11 Schwebendes Verfahren

Vom Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an (§ 5 Abs. 2) bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Etwaige Funktionen in der Organisation können nicht mehr ausgeübt werden.

Der Ausgeschlossene hat das in seiner Verwahrung befindliche Verbandsvermögen und etwaige Unterlagen umgehend an den Vorstand zurückzugeben. Ein Funktionär hat auf Verlangen des Vorstandes dieser Rechenschaft zu geben.

Hat ein zuständiges Organ des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes auf Grund der Landesverbandssatzung beantragt, gelten für dieses Ausschließungsverfahren und seine Wirkungen die einschlägigen Bestimmungen der Landesverbandssatzung.

§ 12 Streichungen

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen die Streichung ist Berufung beim VBR möglich. Insoweit gelten die Bestimmungen für das Ausschlussverfahren.

§ 13 Ehrungen

Die Mitglieder, die sich um die Verbandszwecke verdient gemacht haben, erhalten eine Ehrung durch den VBR. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 14 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für jedes Geschäftsjahr bestimmt die Delegiertenversammlung.

Er besteht:

- a) aus einem festen Kopfbeitrag je Mitglieder der Ortsvereine einschließlich der Ehrenmitglieder und
- b) aus einem Ringbeitrag.

Aus dem Kopfbeitrag werden weitgehendst die Ausgaben der Geschäftsführung des VBR bestritten. Der Ringbeitrag wird besonders verbucht und hauptsächlich zur Förderung der Zuchtbestrebungen, zum Großteil als Verbandsprämien und Unkostenzuschüsse für die Landes-, bezirks-, Kreis- und Ortsschauen zur Verfügung gestellt, soweit er nicht als Beitrag an den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und dessen Fachverbände abgeführt werden muss.

Die Bezirksverbände führen als Einheber die Beiträge bis 30. April jeden Jahres an die Kassenstelle des VBR ab.

§ 15 Rechte der Mitglieder

Die Ortsvereine und alle Untergliederungen haben für sich und ihre Mitglieder das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den VBR im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen Einrichtungen und Veranstaltungen des VBR zur satzungsgemäßen Benützung zur Verfügung.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder (§ 4) sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse der Organe des VBR in Form und dem Sinn entsprechend genau zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Verband alle benötigten Auskünfte zu erteilen und ihre finanziellen Verpflichtungen dem VBR gegenüber nachzukommen.

§ 17 Jahresberichte

Sämtliche Vereine sind verpflichtet, alljährlich unter dem Stichtag 1. Januar eine Jahresmeldung in dreifacher Ausfertigung und die berechtigten Mitgliederlisten in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Kreisverbandes einzusenden. Von diesem gehen zwei Jahresmeldungen und eine berechnete Mitgliederliste an den Bezirksverband, der dann laut Geschäftsordnung dem VBR seine Meldung vorlegt.

§ 18 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Landesverbandsausschuss
- c) die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Landesverbandsausschuss kann Ausschüsse bilden, wenn ein solches Erfordernis besteht. Der Ausschussleiter wird durch den Landesverbandsausschuss bestimmt. Die Ausschüsse bestimmen den Stellvertreter des Leiters.

§ 19 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Kassier
- f) dem 2. Schriftführer

Eine Personalunion in einer dieser Funktionen ist nicht möglich.

§ 20 Gesetzliche Vertretung

Der Verband wird von den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten.

Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der Verband wird vom 1. Vorsitzenden allein vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird er von den Vorstandsmitgliedern (§ 19 b –f) in der dort angegebenen Reihenfolge vertreten.

§ 21 Geschäftsverteilung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und seiner Mitglieder näher geregelt.

§ 22 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf anberaumt. Die Landesverbandsausschusssitzungen sollen vom Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens vor jeder Delegiertenversammlung einberufen werden.

§ 23 Landesverbandsausschuss

Der Landesverbandsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 19)
- b) dem Obmann der Preisrichtervereinigung
- c) dem Obmann des Zuchtbuches
- d) dem Landesjugendleiter
- e) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- f) den 1. Vorsitzenden der Bezirksverbände

§ 24 Aufgaben des Landesverbandsausschusses

Der Landesverbandsausschuss erledigt in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, wie z.B. Grundsatzfragen der Verbandspolitik und grundsätzliche Organisationsfragen.

§ 25 Landesverbandsausschusssitzungen

Die Sitzungen des Landesverbandsausschusses beruft der Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens 1 mal im Geschäftsjahr ein. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder einzuberufen.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Landesverbandsausschusses. Bei seiner Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder wie in § 20 festgelegt.

§ 26 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Kassiers sowie des 1. und 2. Schriftführers erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Landesverbandsausschusses bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die nächste Delegiertenversammlung einen Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss die Wahl durch Zuruf erfolgen soll. Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem sind von der Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Ehrengerichts zu bestimmen.

Die Untergliederungen nach § 23 b – f wählen ihre Vorsitzenden selbst.

§ 27 Abstimmungsmodus

Der Vorstand bzw. der Landesverbandsausschuss fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

Die vorgenannten Organe des Vorstandes (§19 und 23) sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien anwesend sind, darunter der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Erweist sich eine Sitzung als nicht beschlussfähig, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden eine neue Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zu der neuen Sitzung besonders hinzuweisen.

§ 28 Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, über alle Verbandsangelegenheiten zu entscheiden.

§ 29 Festlegung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Ort wird in einer der vorhergehenden Delegiertenversammlungen festgelegt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Landesverbandsausschusses
- b) wenn der zehnte Teil der Ortsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
- c) wenn der Vorstand ihre Einberufung für nötig hält.

§ 30 Einladung und Anträge zur Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung mit der Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vorher den Vereinen schriftlich mitzuteilen.

Anträge zur Delegiertenversammlung, die von Mitgliedern schriftlich gestellt werden, sind mindestens 3 Wochen vor deren Abhaltung beim Vorstand des Verbandes einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung betreffen, entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 31 Feststellung der Delegierten

Delegierte sind:

- a) die Mitglieder des Landesverbandsausschusses (§ 23) kraft Amtes
- b) die von den einzelnen Mitgliedsvereinen gewählten Delegierten.

§ 32 Feststellung der Stimmen der Delegierten

1. Delegierte sind:

- a) der Vorstand
- b) der Landesverbandsausschuss
- c) der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- d) der Vertreter des Verbandes Bayerischer Kleintierzüchter e.V.
- e) die Kreisvorsitzenden

f) die Vertreter der Vereine

Die Vereinsvertreter sind nach Maßgabe der Mitgliederzahl ihrer Vereine stimmberechtigt. Dem staatlichen Vertreter, dem Vertreter des Verbandes Bayerischer Kleintierzüchter e.V., den Mitgliedern des Landesverbandsausschusses und den Kreisvorsitzenden kommt je eine Stimme zu.

2. Für je angefangene 50 Mitglieder ist ein Delegierter durch die Mitgliedsvereine zuzuwählen.

3. Maßgebend für die Zahl der Delegierten ist die Stärkemeldung zur Berechnung zur Berechnung des festen Kopfbeitrages nach § 14 Satz 2 a zum Zeitpunkt des dem Delegiertentag unmittelbar vorhergehenden Abrechnungszeitraumes.

§ 33 Stimmrecht der Delegierten

Die Delegierten üben das Stimmrecht für ihren Verein aus.

§ 34 Übertragung des Stimmrechtes

Die Vereine können ihr Stimmrecht schriftlich auf einen anderen Delegierten oder einen gewählten Ersatzdelegierten ihres Mitgliederverbandes übertragen.

§ 35 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen in der Regel:

- a) Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes (§ 19)
- b) Berichte der Revisoren (Kassenprüfer)
- c) Entlastung des Landesverbandsausschusses (§ 23)
- d) Entlastung des Vorstandes (§ 19)
- e) Wahl des Vorstandes (§ 19)
- f) Wahl der Ehrengerichtsmitglieder
- g) Wahl der Revisoren (Kassenprüfer) – mindestens 2 Personen –
- h) Festsetzung des Haushaltsplanes
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, Bestimmung des Anfallberechtigten
- l) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- m) Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Landesverbandsausschusses

§ 36 Entscheidungen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Zu Beschlüssen über

- a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- b) Satzungsänderungen
- c) Austritt des Verbandes aus einem Verband, dem er angehört, ist eine $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit aller Delegiertenstimmen erforderlich.

Zu Beschlüssen über:

- d) Änderung des Verbandsnamens
- e) Änderung des Verbandszweckes und
- f) die Auflösung des Verbandes und Bestimmung des Anfallberechtigten ist eine 9/10 (neunzehntel) Mehrheit aller Delegiertenstimmen erforderlich.

§ 37 Abstimmung

Die Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung mittels Handaufheben. Auf Verlangen von 20 der bei der Mandatsprüfung als anwesend festgestellten Delegierten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 38 Wahlen

Gewählt werden:

- der 1. und 2. Vorsitzende
- der 1. Kassier
- der 1. Schriftführer
- der 2. Kassier
- der 2. Schriftführer
- die 2 Kassenrevisoren
- die Mitglieder des Ehrengerichts

Wählbar sind auch in der Delegiertenversammlung nicht anwesende Verbandsmitglieder, soweit die schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes vorliegt.

Die Wahlen können für jede zu wählende Person einzeln oder nach nähere Bestimmung der Delegiertenversammlung (einfache Stimmenmehrheit) auch in Block durchgeführt werden.

§ 39 Wahlmodus

Die Abstimmung bei Wahlen ist Versammlungsbeschluss. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Ergibt sich bei der Wahl keine Mehrheit, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 40 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist mit Genehmigung des Landesverbandsausschusses berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur den Wortlaut betreffen, zu beschließen.

§ 41 Protokollierung

Die in den Vorstands- und Landesverbandsausschusssitzungen sowie in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 42 Vertretung in der Berufungsverhandlung

Soweit in dieser Satzung die Möglichkeit der Berufung zur Delegiertenversammlung bzw. zum Landesverbandsausschuss zugelassen ist, ist die Vertretung der Angelegenheit in

dem betreffenden Gremium nur durch den Betroffenen selbst möglich. Eine Beiziehung eines Vertreters oder Beistandes ist nicht möglich.

§ 43 Ausstellungswesen

Für die Ausstellungen der Vereine sind die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (AAB) maßgebend. Die Vereine sind verpflichtet, mit der Jahresmeldung an den zuständigen Bezirksverband, für die kommende Saison geplante Ausstellungen zu melden.

§ 44 Landesverbandsehrengericht

Dem Landesverbandsehrengericht gehören an:

1. der Vorsitzende des Landesverbandsehrengerichts
2. zwei Stellvertreter
3. sechs Beisitzer, wovon zu jeder Sitzung zwei geladen werden.

Ein Mitglied des amtierenden Ehrengerichts muss Preisrichter sein. Für die Durchführung der Verfahren ist die Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. maßgebend.

§ 45 Auflösung und Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 4 Bezirksverbände dies beantragen.

Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Bestellung der Liquidatoren, deren Vertretungsbefugnis und über den Anfallberechtigten (Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.).

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Die Übertragung des Vermögens an den Anfallberechtigten darf erst nach Zustimmung durch die zuständige Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 46 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen

§ 47 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 73 BGB).

Reisbach, den 12. Juni 1988

Karlheinz Sollfrank, 1. Vorsitzender
Otto Spanheimer, 2. Vorsitzender
Josef Strohmayer, 1. Kassier
Günter Hellenthal, 1. Schriftführer

Änderung bzw. Ergänzung des § 4 d und des § 23 d wurden zur Landesverbandstagung am 08. Juni 2008 in Regensburg beschlossen.

Der Vorstand:

Manfred Kull, 1. Vorsitzender

Georg J. Hermann, 2. Vorsitzender

Angelika Kull, 1. Kassier

Manfred Grolig, 2. Kassier

Günter Hellenthal, 1. Schriftführer

Kurt Backer, 2. Schriftführer